

VDH - AZG RICHTLINIEN ÜBER DIE AUSÜBUNG DER HELFERTÄTIGKEIT BEIM SCHUTZDIENST

A) Voraussetzungen für den Einsatz als Helfer im Schutzdienst:

Die Richtlinien und Bestimmungen bezüglich der Helfertätigkeit für die verschiedenen Prüfungsordnungen (VDH-PO und IPO) sind zu beachten.

Der Helfer im Schutzdienst ist am Tag der Prüfung der Assistent des LR.

Im Hinblick auf seine persönliche Sicherheit sowie auch aus versicherungsrechtlichen Gründen hat der Helfer, sowohl im Ausbildungsbetrieb wie auch bei Prüfungen und Wettkämpfen, Schutzbekleidung (Schutzhose, Schutzjacke, Tiefenschutz, Schutzarm und evtl. Handschuhe) zu tragen.

Das Schuhwerk des Helfers muss den Witterungs-/Bodenverhältnissen angepasst, standsicher und rutschfest sein.

Als Schlaggegenstand ist ausschließlich der so genannte "Softstock" zulässig.

Vor Beginn des Schutzdienstes wird der Helfer vom LR eingewiesen. Er hat seine Tätigkeit nach den Weisungen des LR auszuführen.

Der Helfer hat bei den Entwaffnungen/Durchsuchungen auf Anweisung der HF zu arbeiten. Soweit dies nach PO erwartet wird. Er muss es dem HF ermöglichen, den Hund vor Beginn des Seiten- und Rückentransportes nochmals in Grundstellung zu nehmen (zwischen HF und Helfer).

Bei den weiterführenden Prüfungen müssen bei folgenden Übungsteilen Markierungen angelegt werden:

- HF: Abrufposition bei der Übung "Stellen und Verbellen"
- Helfer: Startposition zur Übung "Flucht"
- Hund: Ablageplatz des Hundes zur Übung "Flucht"

Bei Vereinsprüfungen kann mit einem Helfer gearbeitet werden; bei Wettkämpfen, Ausscheidungen und Siegerprüfungen/Meisterschaften sind in den Stufen 3 zwei Helfer einzusetzen.

Mit dem HF in häuslicher Gemeinschaft lebender Helfer darf bei Prüfungen und Wettkämpfen eingesetzt werden.

B) Grundsätze zum Helferverhalten:

1.) „Stellen und Verbellen“

Der Helfer nimmt in den Stellphasen keine drohende Haltung ein. Er behält allerdings den Hund ständig im Auge, zusätzliche Reizlagen sind nicht zulässig. Der Schutzarm dient als Körperschutz und ist nicht hoch angewinkelt zu halten. Den Schlagstock wird seitlich nach unten gehalten.

2.) „Abwehr“

Die Abwehr beginnt mit drohenden Stockbewegungen oberhalb des Schutzarmes, gleichzeitig setzt die Bewegung in den Hund ein. Der Helfer muss gegen den Widerstand des Hundes in gerader Richtung bedrängen. Dabei hat der Helfer den Schutzarm dicht am Körper zu halten. Bedrängen im Kreis, darf hier wie auch bei allen anderen Kampfhandlungen nicht erfolgen (schlechte Beurteilungsmöglichkeit für den LR).

3.) „Abwehr eines Überfalls“

Die drohenden Stockbewegungen sind keinesfalls vor dem Anbiß einzustellen, die Belastung muss aufrecht erhalten werden. Hat der Hund gefasst, wird vom Helfer Widerstand gegen den Hund aufgebaut. Das leicht seitliche Lagern des Hundes muss fließend in den Bewegungsablauf des Helfers übergehen. Bei allen Abwehrrübungen hat sich der Helfer vorwärts und nicht rückwärts zu bewegen. Die Helferarbeit muss gewährleisten, dass der Hund nicht aufläuft (mögliche Verletzungsgefahr für Helfer und Hund).

4.) „Abwehr eines Angriffs mit Lauerstellung“

Hierbei gelten die gleichen Regeln wie bei der Abwehr eines Überfalls. Der Helfer muss, um den Schwung des Hundes abzufangen und soweit erforderlich eine Körperdrehung beim Annehmen durchführen.

Bei dieser Übung werden vom Helfer bei allen Prüfungsstufen Vertreibungslaute gegeben.

5.) Das „Einstellen“ der Kampfhandlungen

Der Bewegungsablauf des Helfers ist in der Einstellphase im Vergleich zur Belastungsphase unterschiedlich zu gestalten. Der Widerstand gegen den Hund ist zu verringern, der Helfer hat die Bewegungsreize einzustellen, ohne den Schutzarm deutlich zu lockern. Der Schutzarm ist nicht hoch angewinkelt zu tragen, sondern in der Position, in der er auch während der Kampfhandlung gehalten wurde. Der Schlagstock wird in dieser Phase so gehalten, dass er für den Hund unsichtbar ist.

6.) Unsicherheiten und Versagen des Hundes während der Beißphasen

Ein Hund, der bei der Flucht oder in einer Abwehrphase nicht anbeißt oder in einer Belastungsphase den Griff löst und ablässt, ist weiter zu bedrängen, bis der LR die Handlung abbricht. Stößt ein Hund während der Ablassphase an oder er beißt zu, so sind Abwehrbewegungen möglichst zu unterlassen.

C) Der Prüfungseinsatz :

1.) Allgemein:

Im Rahmen der Prüfungen sollen der Ausbildungsstand und soweit möglich die Qualität des vorgeführten Hundes (z.B. Triebveranlagung, Belastungsfähigkeit, Führigkeit) vom LR beurteilt werden. Der LR kann dabei nur das objektiv beurteilen, was er im Verlauf der Prüfung akustisch und visuell erfasst.

Dieser Aspekt, vor allem aber auch die Wahrung des sportlichen Charakters der Prüfung (d.h. möglichst gleiche Voraussetzungen für alle Teilnehmer) erfordern es, dass die Helferarbeit dem LR ein weitgehend zweifelsfreies Bild bieten muss.

Es darf also nicht der Willkür des Helfers überlassen bleiben wie der Schutzdienst gestaltet wird, vielmehr hat der Helfer eine Reihe von Regeln zu beachten.

Vom LR werden im Schutzdienst die Stell- und Verbellenphasen, die Kampfhandlungen (Kampf- und Abwehrbereitschaft, Belastungsphase, Bewachungsphase), das Griffverhalten und die Führigkeit beurteilt. Demzufolge muss der Hund, wenn z.B. die Griffqualität beurteilt werden soll, vom Helfer die Möglichkeit erhalten, einen „guten Griff“ zu setzen, oder wenn die Belastbarkeit bewertet werden soll, ist erforderlich dass „Belastung“ durch den Einsatz des Helfers erfolgt

Anzustreben ist ein möglichst einheitliches Helferverhalten, das diesen Forderungen an die Beurteilungsmöglichkeiten genügt. Nur so können sich HF und Hund ausbildungstechnisch auf die hohen Anforderungen der Prüfung einstellen und haben eine faire, dem sportlichen Charakter der Prüfung entsprechende Chance.

2.) „Stellen und Verbellen“ (alle Prüfungsstufen)

Der Helfer steht - **für Hundeführer und Hund nicht sichtbar** - mit leicht angewinkeltem Schutzarmel bewegungslos und ohne drohende Körperhaltung im entsprechenden Versteck. Der Schutzarm dient als Körperschutz. Der Hund ist beim Stellen und Verbellen vom Helfer zu beobachten. Der Softstock wird seitlich nach unten gehalten. Anstoßen und Zufassen des Hundes sollten vom Helfer möglichst nicht durch Abwehrbewegungen beantwortet werden.

3.) Abwehr eines Überfalls (VPG 1)

Der hinter dem zugeteilten Versteck stehende Helfer greift nach Anweisung durch den LR geradlinig in Richtung Hund und Hundeführer mit drohenden Stockbewegungen an. Der Softstock wird oberhalb des Schutzarmes (nicht seitlich) bewegt. Der Schutzarm ist frontal zur Laufrichtung am

Stand 01/2000

Körper zu halten. Nachdem der Hund gefasst hat, wird er vom Helfer leicht seitlich gelagert und ein Bedrängen in gerader Richtung beginnt. Der Helfer muss während der gesamten aktiven Kampfhandlung eine Laufrichtung wählen, die es dem LR ermöglicht, das Griffverhalten des Hundes in möglichst jeder Phase zu beobachten. Die Stockschläge erfolgen: 1. Schlag nach ca. 4 Schritten, 2. Schlag nach weiteren ca. 4 Schritten. Ein weiteres Bedrängen von 4 bis 5 Schritten ohne Stockschläge ist zu zeigen.

„Die Kampfhandlung wird so eingeteilt, dass der LR das Griffverhalten des Hundes beobachten kann. Der Helfer muss nach Einstellung der Kampfhandlung mit Blickrichtung zum Hundeführer stehen“.

Der Hund befindet sich zwischen ihm und dem Hundeführer. Nach der Kampfhandlung muss der Helfer, ähnlich wie bei der Übung "Stellen und Verbellen" den Hund beobachten. Der Schutzarm wird vor dem Körper gehalten, er darf nicht hoch angewinkelt gehalten werden. Das Einstellen der Kampfhandlung muss sich für den Hund deutlich von der Angriffsphase und der Belastungsphase unterscheiden.

Falls der Hund nicht ablässt, versucht der Helfer, an seinem Standort stehen zu bleiben und den Schutzarm am Körper zu halten, ohne sich zu drehen.

4.) Abwehr eines Angriffs mit Lauerstellung und anschließendem Bannen (VPG 1, 2)

Der Helfer verlässt auf Richteranweisung das ihm vom LR zugewiesene Versteck in ca. 70 – 80 Schritten Entfernung zum Hundeführer und überquert **in normaler Gangart** den Platz. Der Hundeführer fordert den Helfer durch Anruf „Bleiben Sie stehen“ zum Anhalten auf. Der Helfer mißachtet diese Aufforderung und greift Hundeführer und Hund **unter Abgabe von Vertreibungslauten** frontal an. Der Hund muss mit elastischer Ärmelhaltung, ohne dass der Helfer zum Stillstand kommt, angenommen werden. **Beim Annehmen des Hundes muss - soweit erforderlich - eine Drehung des Körpers durchgeführt werden, um den Schwung des Hundes abzufangen. Der Hund darf auf keinen Fall auflaufen oder beim Bedrängen überrollt werden.**

Der Hund ist leicht seitlich zu lagern und es ist ein Bedrängen von ca. 6 Schritten, ohne Stockschläge zu zeigen. Die Helferarbeit muss dem LR analog zu Punkt 3 ermöglichen, das Griffverhalten des Hundes zu beobachten. Das Einstellen der Kampfhandlung ist analog zu Punkt 3 zu zeigen. Das Entwaffnen hat nach „Aufforderung“ durch den Hundeführer zu erfolgen.

5.) Flucht und Abwehr (VPG 2, 3)

Der Helfer kommt nach der Übung "Stellen und Verbellen" auf Anweisung durch den Hundeführer in **normaler Gangart** aus dem Versteck und stellt sich an einem vom LR zugewiesenen Platz auf.

Die Position des Helfers muss es dem Hundeführer ermöglichen, seinen Hund in ca. 4 Schritt Entfernung seitlich vom Helfer auf der Schutzarmseite abzulegen. **Für den Hundeführer muss erkennbar sein, in welche Richtung die Flucht gezeigt wird, damit der Hund richtig abgelegt werden kann.**

Der Helfer unternimmt nach der Durchsuchung auf Anweisung des LR in schnellem, forschem Laufschrift und in gerader Richtung einen Fluchtversuch, **ohne dabei übertrieben oder unkontrolliert** zu rennen. Der Schutzarm wird nicht zusätzlich in Bewegung versetzt, der Hund soll eine optimale Anbißmöglichkeit vorfinden. Der Helfer darf sich keinesfalls während der Flucht zum Hund drehen, er kann aber den Hund im Blickwinkel haben. **Das Wegziehen des Schutzärmels hat zu unterbleiben.** Hat der Hund gefasst, ist der Schutzarm vom Helfer aus der Bewegung heraus dicht an den Körper zu ziehen.

Die Länge der vom Helfer maximal zurückzulegenden Fluchtstrecke wird vom LR festgelegt. Wenn diese Arbeit mit der entsprechenden Dynamik vom Helfer durchgeführt wird, hat der LR optimale Beurteilungsmöglichkeiten.

Das Einstellen der Flucht ist so durchzuführen, dass der LR das Griffverhalten des Hundes beobachten, kann (nicht mit dem Rücken zum LR einstellen, Blickkontakt zum LR halten!).

Zwischen den Übungsteilen Flucht und Abwehr bei SchH 2 und 3 hat der Helfer eine kurze Pause einzulegen.

Die Abwehr wird vom Helfer auf Anweisung des LR unternommen, hierbei wird der Softstock mit drohenden Bewegungen oberhalb des Schutzärmels eingesetzt, ohne den Hund zu schlagen. Im gleichen Augenblick wird der Hund, ohne dass der Schutzarmel zusätzlich in Bewegung versetzt wird, frontal durch Vorwärtslaufen mit dem entsprechenden Widerstand angegriffen. Hat der Hund gefasst, ist er während der Bewegung durch den Helfer seitlich zu platzieren und ein Bedrängen in gerader Richtung beginnt.

Der Helfer muss während der gesamten aktiven Kampfhandlung eine Laufrichtung wählen, die es dem LR ermöglicht, das Griffverhalten des Hundes in jeder Phase zu beobachten.

Der Helfer darf den Hund nicht in Richtung des Hundeführers bedrängen, sondern etwa rechtwinklig zur gedachten Startlinie der vorangegangenen Flucht. Die Stockschläge erfolgen: 1. Schlag nach ca. 4 Schritten. 2. Schlag nach weiteren ca. 4 Schritten. Ein weiteres Bedrängen von 4 bis 5 Schritten ohne Stockschläge ist zu zeigen. Die Kampfhandlung ist analog zu Punkt 3 einzustellen.

6.) Rückentransport (VPG 2, 3)

In normaler Gangart führt der Helfer nach Aufforderung durch den Hundeführer den Rückentransport über eine Distanz von ca. 50 Schritten durch. Der LR weist den Verlauf des Rückentransportes an. Es ist ein Winkel zu zeigen. Der Softstock und der Schutzarmel sind so zu tragen, dass sie für den Hund keine zusätzliche Reizlage bilden. Insbesondere der Stock ist hierbei verdeckt zu tragen.

7.) Abwehr eines Überfalls (VPG 2, 3)

Der Überfall wird nach Aufforderung durch den LR vom Helfer mit einer **dynamischen** Rechts- oder Links-Kehrtwendung und einem Vorwärtslaufen in Richtung des Hundes durchgeführt. Der Softstock wird oberhalb des Schutzarmes unter drohenden Bewegungen verwendet. Der Schutzarm ist frontal zur Laufrichtung am Körper des Helfers zu halten. Zusätzliche Bewegungen des Schutzarmes sind zu vermeiden. Hat der Hund gefasst, ist er aus der Bewegung heraus seitlich zu lagern

Stand 01/2000

und ein Bedrängen mit dem entsprechenden Widerstand in gerader Richtung von mind. 6 Schritt hat zu erfolgen. Die Laufrichtung des Helfers muss es dem LR ermöglichen, **in jeder Phase** der aktiven Kampfhandlungen das Griffverhalten des Hundes zu beobachten. Das Einstellen der Kampfhandlung ist analog zu Punkt 3 durchzuführen.

8.) Seitentransport

Alle Aktivitäten des Helfers erfolgen auf Anweisung des Hundeführers. Der Helfer hat sich in **normaler Gangart** zu bewegen. Hastige und ruckartige Bewegungen sind zu vermeiden, zögerndes Verhalten ist ebenfalls nicht erwünscht.

9.) Abwehr eines Angriffs mit Lauerstellung und anschließendem Bannen sowie Abwehr eines Überfalles (VPG 3)

Der Helfer verlässt auf Richteranweisung das ihm vom LR zugewiesene Versteck in ca. 70 – 80 Schritten Entfernung zum Hundeführer und überquert im Laufschrift den Platz. Der Hundeführer fordert den Helfer durch Anruf „Bleiben Sie stehen“ zum Anhalten auf der Helfer mißachtet diese Aufforderung und greift Hundeführer und Hund unter Abgabe von Vertreibungslauten frontal an. Der Hund muss mit elastischer Armhaltung, ohne dass der Helfer zum Stillstand kommt, angenommen werden. Eine Drehung des Helfers beim Annehmen des Hundes muss, soweit es erforderlich ist, um den Schwung des Hundes abzufangen, durchgeführt werden. Der Hund ist aus der Bewegung heraus leicht seitlich zu lagern und mind. 6 Schritte mit dem entsprechenden Widerstand in gerader Richtung zu bedrängen. Die Helferarbeit muss dem LR analog zu Punkt 3 ermöglichen, das Griffverhalten des Hundes zu beobachten. Das Einstellen der Kampfhandlung ist analog zu Punkt 3 zu zeigen. Die Abwehr wird analog zu Punkt 5 durchgeführt. Der Helfer darf, den Platzverhältnissen angepasst, den Hund nicht in Richtung des Hundeführers bedrängen.

dhv - Richtlinien zur Ausbildung und Tätigkeit der Schutzdiensthelfer im dhv

Präambel

Aus der Verpflichtung als Dachorganisation der Hundesportverbände, eine gleichwertige Ausbildung der Schutzdiensthelfer zu gewährleisten, werden die nachstehenden Richtlinien beschlossen, die von den MV durch zusätzliche Bestimmungen ergänzt oder präzisiert werden können.

Nach ihrer Aufgabenstellung sind die dhv-MV, ihre nachgeordneten Organe und Mitgliedsvereine verpflichtet, Schutzdiensthelfer durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen auf deren Aufgaben, sowohl als Ausbildungshilfe des Ausbildungswartes/Übungsleiters, als auch als Gehilfe des Leistungsrichters bei dessen Urteilsfindung vorzubereiten.

I. Personenkreis

1. Schutzdiensthelfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab dem 16. Lebensjahr eingesetzt werden.

Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Eine mehrjährige Mitgliedschaft sollte gegeben sein.
2. Der Vorschlag zum dhv-Schutzdiensthelfer setzt voraus:
 - Eine einjährige Tätigkeit als Schutzdiensthelfer im Verein
 - Die Teilnahme an einem Schulungslehrgang oder Helferseminar auf Kreisgruppen- oder Landesverbandsebene eines dhv-Mitgliedsverbandes.

II. Helfersportpass

Nach erfolgreicher Ausbildung kann dem Schutzdiensthelfer als Nachweis seiner Tätigkeiten (Teilnahme an Helferschulungen/ Seminaren, Einsatz bei Schutzhundprüfungen) ein dhv-Helfersportpass ausgehändigt werden.

Dabei ist folgende Verfahrensregelung zu beachten:

- Mit der Nominierung des Schutzdiensthelfers durch den Mitgliedsverein zur Teilnahme an einem Helferseminar (Schulungslehrgang für Schutzdiensthelfer) in einem Organ des MV, beantragt der Mitgliedsverein die Ausstellung des dhv-Helfersportpasses. Die entsprechenden Vordrucke geben die MV nach den dhv-Muster heraus.
- Der Helfersportpass wird nach erfolgter Teilnahme am Helferseminar vom Seminarleiter dem Schutzdiensthelfer ausgehändigt.
- Eine namentliche Aufstellung der ausgegebenen Helfersportpässe übersendet der Seminarleiter dem OfS/MV. Der MV führt eine Nachweisung der in seinem Bereich ausgegebenen Helfersportpässe.

- Den weiteren Erwerbsmodus regeln die dhv-MV in eigener Zuständigkeit.

III. Eintragungen im Helfersportpass

Alle bei termingeschützten Prüfungsveranstaltungen ausgeübten Helfertätigkeiten sind durch den Leistungsrichter im Helfersportpass einzutragen.

Die Teilnahme an Helferseminaren (Schulungslehrgängen) wird durch die Seminarleiter im Helfersportpass bestätigt.

Der Schutzdiensthelfer muss je Prüfung mindestens je 4 Hunde in Kampfhandlungen gearbeitet haben.

IV. Verpflichtungen des Helfersportpassinhabers

- Die freiwillige jährliche Teilnahme an Schulungen und Seminaren auf Kreisgruppen- und Landesverbandsebene wird empfohlen.
- Er hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.
- Er steht seinem Mitgliedsverein nach dessen Ausbildungsplan und bei termingeschützten Veranstaltungen zur Verfügung.
- Er hat bei termingeschützten Veranstaltungen die Anweisungen des Leistungsrichters zu beachten, um ihn bei der Leistungsbeurteilung der zu prüfenden Hunde zu unterstützen.
- Schutzdiensthelfer, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind vom Leistungsrichter abzulehnen.
- Steht ein Ersatz nicht zur Verfügung, ist die Prüfung abzubrechen. Im vorgenannten Fall ist vom Leistungsrichter der Helfersportpass einzuziehen und mit einem entsprechenden Bericht dem OfS/MV zu übersenden.
- Der OfS/MV entscheidet, ob der Helfersportpass auf Dauer entzogen oder nach einer Übergangszeit, in der eine Nachschulung erfolgte, wieder dem Inhaber ausgehändigt wird.

V. Gültigkeitsdauer

Der Helfersportpass ist nach Ausstellung für zehn Jahre gültig unter folgenden Voraussetzungen:

- Eine Mitgliedschaft in einer Untergliederung des dhv.
- Die Ausübung der letzten Tätigkeit als Schutzdiensthelfer bei einer termingeschützten Veranstaltung darf nicht länger als 36 Monate zurückliegen.
- Der Verlust des Helfersportpasses ist sofort dem dhv/MV mitzuteilen, dessen OfS einen Ersatzpass ausstellt.

VI. Sonderqualifikationen

Besonders qualifizierte Helfersportpassinhaber sind durch die amtierenden Leistungsrichter dem OfS/MV zu melden, der diese gesondert registriert. Aus diesem Kreis der Schutzdiensthelfer sind die für Ausscheidungsprüfungen einzusetzenden Helfer zu berufen.

VII. Sonderregelungen

Mit Zustimmung des OfS/MV können auf Antrag des Helfersportpassinhabers zeitlich begrenzte Befreiungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien erfolgen. (Denkbar wäre: längere eigene Erkrankung, berufsbedingte Ortsabwesenheit, Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes).

Soweit in den dhv/MV schon Helferausweise bestehen, können diese mit einer Übergangsfrist von einem Jahr gegen den dhv-Helfersportpass eingetauscht werden.

VIII. Kostenregelung

Notwendige Kostenregelungen erfolgen durch die dhv/MV in eigener Zuständigkeit.

IX. Seminarplan und Schulungsprogramme

Unter Beachtung der Beschlüsse, Richtlinien und Ordnungen übergeordneter Organe bestimmen Lehrgangs- und Seminarleiter Programm und Ablauf von Seminaren und Schulungslehrgängen in eigener Zuständigkeit.

X. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch die dhv-Delegiertenversammlung am 02.05.1982 in Kraft, geändert am 15.05.1988 in Langen.